

Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. März 2004

Az.:

2241.10

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Weiterbildenden Studiums
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzung, Bewerbung und Zulassung
- § 4 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gebühren
- § 5 Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement
- § 6 Leistungsnachweise

II. Abschluss

- § 7 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
- § 8 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 11 Präsentation und Kolloquium
- § 12 Zertifikat und Titel

III. Schlussbestimmungen

- § 13 Ungültigkeit
- § 14 Einsicht in Verfahrensakten
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Weiterbildenden Studiums

(1) Das Studienangebot ist eine wissenschaftliche Weiterbildung mit Präsenzphasen an der Universität Bielefeld.

(2) Das Weiterbildende Studium ist ein berufsbegleitendes Studium. Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen, Methoden und Instrumenten im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements für die Anwendung in der Berufspraxis. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, ein Betriebliches Gesundheitsmanagement im Unternehmen aufzubauen und systematisch zu betreiben. Dazu wird Grundlagenwissen sowie Schwerpunktwissen in den Bereichen Controlling im Betrieblichen Gesundheitsmanagement und Integration des Betrieblichen Gesundheitsmanagements vermittelt.

(3) Das Weiterbildende Studium wendet sich an Berufstätige aus der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Sektor, insbesondere an:

1. Führungskräfte (aus den Bereichen Personal und Organisation)
2. Betriebs- und Personalräte
3. Leitende Akteure des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
4. Überbetriebliche Experten und Multiplikatoren (z.B. aus Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz)

§ 2

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Studiendauer erstreckt sich einschließlich der Abschlussarbeit auf 12 Monate und umfasst insgesamt 10 Präsenzphasen und neun Fernstudienphasen, die im Wechsel stattfinden.

(2) Der zeitliche Aufwand beträgt insgesamt ca. 460 Stunden. Davon entfallen ca. 140 Stunden auf die Präsenzphasen und ca. 320 Stunden auf die Fernstudienphasen. Bei gleichmäßiger Zeiteinteilung entspricht dies einem Zeitaufwand von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

§ 3

Zugangsvoraussetzung, Bewerbung und Zulassung

(1) Das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium muss eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für die Weiterbildung einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement. Die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement nach deren Qualifikation und ggf. nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen.

(4) Bewerbungen sind an die oder den Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu richten.

(5) Der Bewerbung zum Weiterbildenden Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis der abgeschlossenen Schulausbildung
- das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- ggf. das Zeugnis des abgeschlossenen Hochschulabschlusses
- ein Lebenslauf mit einer Kurzdarstellung des beruflichen Werdegangs und entsprechenden Nachweisen/Zeugnissen.

§ 4

Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gebühren

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgelegt. Sie wird in Anwendung der §§ 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach dem StKFG vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) berechnet.

(3) Die Hochschule kann das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement gemäß § 90 Abs. 3 HG auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Fall treten die Absätze 1 bis 2 außer Kraft.

§ 5

Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Weiterbildenden Studiums setzt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld eine Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement ein. Die Kommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren und je einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und der Teilnehmenden. Das Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmenden hat lediglich beratende Stimme. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils für die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

Aufgaben der Kommission sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgehensweise des Weiterbildenden Studiums;
2. Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften ;
3. Festlegung der Bewerbungsfrist;
4. Festlegung der Dozenten für die Präsenzphasen;
5. Festlegung des Studienbeginns;
6. Zulassung zum Studium;
7. Auswahl und Bestätigung der Gutachtenden für die Fremdkontrollaufgaben;
8. Auswahl und Bestätigung der Erstgutachtenden und Bestellung der Zweitgutachtenden für die Abschlussarbeiten. Als Gutachterinnen oder Gutachter können diejenigen bestellt werden, die die Voraussetzung nach § 95 Abs. 1 HG erfüllen oder im Rahmen des weiterbildenden Studiums als Dozentinnen oder Dozenten Lehrveranstaltungen durchgeführt haben.
9. Zulassung der Abschlussarbeiten;
10. Zulassung der Teilnehmenden zu Präsentation und Kolloquium;
11. Festlegung der Termine, bis zu denen die Fremdkontrollaufgaben jeweils eingereicht werden müssen und Festlegung der Termine der Abschlusspräsentation und des Kolloquiums;
12. Entscheidung der in § 10 Abs. 5 bezeichneten Fälle.
13. Anregungen zur Reform der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement;
14. Entscheidung über den Erfolg der Teilnahme gemäß § 7.

§ 6

Leistungsnachweise

(1) Im Weiterbildenden Studium sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Fremdkontrollaufgaben zu erbringen, die Teil der Abschlussprüfung sind. Die Leistungsnachweise sind Einsendeaufgaben, die Fragen und Aufgaben zu den Inhalten der Studienmodule enthalten. Gegenstand der Leistungsnachweise sind die Inhalte der Fernstudien- und der Präsenzphasen. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzphasen.

(2) Über die Bewertung der Leistungsnachweise als „erfolgreich“ entscheiden die von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement ausgewählten Gutachterinnen und Gutachter. Sind die Leistungsnachweise mit „nicht erfolgreich“ bewertet worden, haben die Kandidatinnen und Kandidaten einmal die Möglichkeit der Wiederholung.

II.Abschluss

§ 7

Feststellung der erfolgreichen Teilnahme

(1) Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium erfolgt auf der Grundlage

- der regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzphasen
- der Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise als „erfolgreich“;
- der Erstellung einer Abschlussarbeit;
- der Präsentation der Abschlussarbeit und des anschließenden Kolloquiums

(2) Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium erfolgt durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 8

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über die Teilnahme an den Präsenzphasen;
- die Nachweise über die bestandenen Leistungsnachweise;
- der Vorschlag der Gutachterinnen oder Gutachter für die Abschlussarbeit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8.

(2) Der Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit ist bis spätestens 7 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums bei der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu stellen. Bei Überschreitung dieser Frist kann die Kommission unter Berücksichtigung triftiger, nachweisbarer Gründe die Fristüberschreitung genehmigen.

(3) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, wird dem Antrag statt gegeben. Ablehnende Entscheidungen werden den Betroffenen unverzüglich mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

(4) Im Zuge des Zulassungsverfahrens bestellt die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter.

§ 9

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit umfasst den schriftlichen Bericht zu dem von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern studienbegleitend durchgeführtem Praxisprojekt. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus dem Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird mit der Entscheidung für das Praxisprojekt zu Beginn des

Weiterbildenden Studiums festgelegt. Die Bearbeitung muss innerhalb von drei Wochen möglich sein.

(3) Die Abschlussarbeit ist am 20. Dezember des laufenden Jahres in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst haben, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

§ 10

Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Über die Bewertung der Abschlussarbeit entscheiden die von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement ausgewählten zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) Die Abschlussarbeit wird angenommen, wenn beide Gutachtende sie mit „erfolgreich bestanden“ bewerten.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(4) Differieren die Einzelbewertungen, so bestimmt der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement jeweils eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Haben Kandidatinnen oder Kandidaten versucht, das Ergebnis der Abschlussarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Abschlussarbeit als „nicht bestanden“. Dasselbe gilt, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten ohne triftige Gründe von der Abschlussarbeit zurücktreten oder diese nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeben. Die für den Rücktritt oder das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement angezeigt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe von der Kommission anerkannt, wird dies den Betroffenen schriftlich mitgeteilt und die Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls neu festgelegt bzw. verlängert. Ablehnende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen in diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Ist die Abschlussarbeit als „nicht bestanden“ bewertet worden oder gilt sie infolge von Rücktritt oder Fristversäumnis als „nicht bestanden“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten einmal die Möglichkeit der Wiederholung. Über die Fristen entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement.

§ 11

Präsentation und Kolloquium

(1) Zur Präsentation und zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bewertung der Abschlussarbeit mit „erfolgreich bestanden“ nachweist.

(2) Präsentation und Kolloquium finden vor den Gutachterinnen oder Gutachtern und den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern des Weiterbildenden Studiums statt.

(3) Präsentation und Kolloquium bestehen aus der Darstellung des Praxisprojektes und der zentralen Projektergebnisse. Die Präsentation hat zu demonstrieren, inwieweit das Projektthema aus dem Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements adäquat bearbeitet und kompetent dargestellt werden kann.

(4) Ort, Zeit und Dauer der Präsentation und des Kolloquiums werden von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement festgelegt und den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern schriftlich mitgeteilt. Wird der Termin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gelten Präsentation und Kolloquium als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement kann von der oder dem Teilnehmenden vorgetragene Entschuldigungsgründe anerkennen. In diesem Fall wird der oder dem Teilnehmenden schriftlich ein neuer Termin mitgeteilt. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attests verlangt werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Für die Bewertung der Präsentation und des Kolloquiums gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend. Werden Präsentation und Kolloquium als mit „nicht bestanden“ bewertet, hat der oder die Teilnehmende einmal die Möglichkeit zur Wiederholung. Der Wiederholungstermin wird von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement festgelegt.

§ 12

Zertifikat und Titel

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement stellt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften ein Zertifikat aus. Durch das Zertifikat wird der Titel „Betriebliche Gesundheitsmanagerin“ bzw. „Betrieblicher Gesundheitsmanager“ verliehen. Das Zertifikat wird vom der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld, von der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement und von den Gutachtenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bielefeld versehen.

(2) In dem Zertifikat werden aufgeführt:

- das Thema der Abschlussarbeit
- der Tag des Kolloquiums
- der Titel Betriebliche Gesundheitsmanagerin, Betrieblicher Gesundheitsmanager

In der Anlage zum Zertifikat werden die Inhalte des Studiums und die als erfolgreich bewerteten Leistungsnachweise benannt.

(3) Über die erfolglose Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 14
Ungültigkeit

(1) Haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 9 Abs. 6 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement nachträglich feststellen, dass diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht erfolgreich am weiterbildenden Studium teilgenommen haben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zur Präsentation und Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 15
Einsicht in Verfahrensakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. Januar 2004.

Bielefeld, den 15. März 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann